

Satzung

Des Vereins VEMC Altensteig e.V.
mit Sitz in Altensteig

Stand 2009

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Vereinigung ehemaliger Mitglieder der Christophorus-Kantorei Altensteig" (VEMC Altensteig)
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Altensteig

§ 2

Die VEMC e.V. Altensteig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, wobei der Satzungszweck insbesondere verwirklicht wird durch die Pflege des Chorgesangs, die Förderung des allgemeinen Interesses an der Chormusik und die Förderung von musikalischen Einrichtungen, die sich besonders dem Chorgesang widmen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung musikalischer Veranstaltungen, Unterstützung einzelner Chöre, insbesondere der Christophorus-Kantorei in Altensteig, der Förderung und Begegnung des deutschen Chorgesangs mit ausländischer Chormusik und die Durchführung von Veranstaltungen. Um diese Aufgaben wahrnehmen und erfüllen zu können, hält die VEMC Altensteig auch die Verbindung unter ihren Mitgliedern lebendig und fördert den persönlichen Kontakt mit der aktiven Chormusik insbesondere der Christophorus-Kantorei in Altensteig. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt keine eigennützigen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§ 3

Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhaltung von Jahrestreffen sowie von Gesangs- und anderen Veranstaltungen und gemeinschaftlichen Ausflügen.

§ 4

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Nicht voll geschäftsfähige Antragsteller bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden nicht als Mitglied aufgenommen
2. Mitglieder können ehemalige und aktive Mitglieder der Christophorus-Kantorei werden, die die Jugenddorf Christophorus-Schule Altensteig nicht mehr besuchen oder sie zum Ende des laufenden Schuljahres verlassen werden und die älter als 16 Jahre sind. Mitglieder können auch Personen werden, die bereit sind, die besonderen Aufgaben der VEMC Altensteig anzuerkennen und zu unterstützen und die der Christophorus-Kantorei in besonderer Weise verbunden sind. Ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft muß bis spätestens 1 Woche vor Beginn der jährlich statt findenden Mitgliederversammlung dem Vorstand des Vereins vorliegen. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung; es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und wird mit dem Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, ebensowenig die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte.

4. a.) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit solchen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen, die sich in besonderer Weise um die Christophorus-Kantorei verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben bei Mitgliederversammlungen Sitz- jedoch kein Stimmrecht; sie können nicht Mitglied des Vorstandes werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht übertragbar.
b.) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Stimmen das Amt des Ehrenvorstandes verleihen. Das Amt des Ehrenvorstandes kann einem ehemaligen Vorstandsmitglied verliehen werden, welches sich über einen längeren Zeitraum in herausragender Weise um die Arbeit des Vorstandes verdient gemacht hat. Mit diesem Ehrentitel ist keine aktive Beteiligung an der Vorstandsarbeit verbunden. Der Ehrenvorstand ist nicht Mitglied des ordentlichen Vorstandes. Der Vorstand kann jedoch den Ehrenvorstand in einer ihm angemessenen erscheinenden Weise um Rat und Empfehlung bitten.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder Ende der Geschäftsfähigkeit oder durch Ausschluss.
2. Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung hat schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (§12) gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Es genügt Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstands aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschlussantrag des Vorstands an der Mitgliederversammlung ist in die Tagesordnung aufzunehmen und das Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
4. Eine Zurückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht; der Ausscheidende hat insoweit keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß der Mitgliederbeitrag nach Einkommensgruppen gestaffelt erhoben wird.

§ 8

Die Organe des Vereins

Organe der VEMC Altensteig sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. grundsätzliche Fragen der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke
 - b. Satzungsänderungen
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses für das laufende Geschäftsjahr nach Entgegennahme des Geschäftsberichts.
 - e. Entlastung und Wahl des Vorstands
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Auflösung der VEMC Altensteig
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b. jährlich, und zwar am Gründungsfest der Christophorus-Kantorei (in der Regel am Sonntag Kantate)
- c. beim Ausscheiden von mehr als 2 Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Geschäftsjahres binnen 3 Monaten

In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschlüsse zu fassen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Senior oder einem anderen Mitglied des Vorstands schriftlich mindestens unter Einhaltung der Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung, die mindestens 10 Tage vor der Sitzung dem Senior oder einem Mitglied des Vorstands schriftlich vorliegen, sind noch in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Tagesordnung muß den Punkt "Verschiedenes" enthalten, unter dem kurzfristige Anträge abzuhandeln sind.

Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4. Der Leiter der Christophorus-Kantorei, der Stimmbildner und die Adjunkten des Chores haben Sitz in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Ehemalige, die im Verlauf des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Geschäftsjahres den Antrag auf Mitgliedschaft in der VEMC Altensteig gestellt haben, sind vom Vorstand für diese Mitgliederversammlung einzuladen. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.
- 5. Auf Antrag kann ein Gast, einem Teilnahmeberechtigten nach § 8 Ziff. 6 oder einem Ehrenmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung Rederecht für eine Wortmeldung oder zu einem Tagesordnungspunkt eingeräumt werden. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung für einen Tagesordnungspunkt oder eine ganze Sitzung für nicht öffentlich erklären.
- 6. Die Teilnahme an nicht-öffentlichen Sitzungen ist nur stimmberechtigten Mitgliedern gestattet. Anderen, insbesondere teilnahmeberechtigten Mitgliedern kann der Vorstand im Ausnahmefall Anwesenheit gestatten.
- 7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Im übrigen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen, wenn neben dem Tagesordnungspunkt Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung auch weitere Punkte vorgesehen sind.

- 8. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- 9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 10. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich (s. auch § 8 Ziff. 8).

§ 10

Über die Beschlüsse einer jeden Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter unterschrieben werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Satzungsänderungsanträge müssen schriftlich und im Wortlaut der beantragten Änderung mit entsprechender Begründung mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingebracht werden; der Wortlaut des Änderungsantrags ist zusammen mit der Einladung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung ist nicht übertragbar.

§ 11

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Senior, einem Stellvertreter, und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Von diesen nimmt einer die Funktion des Schriftführers und einer die des Kassierers wahr.
- 2. Der Senior und sein Stellvertreter vertreten die VEMC Altensteig nach außen und jeder von Beiden ist allein vertretungsberechtigt (gem. § 26 BGB). Beide werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl von Senior und Stellvertreter braucht nicht im gleichen Jahr zu erfolgen. Tritt der Senior oder sein Stellvertreter auf eigenen Wunsch während einer Wahlperiode zurück, scheidet er aus dem Verein aus (§ 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2) oder wird er ausgeschlossen (§ 5 Abs. 3) ersieht der jeweils andere vertretungsberechtigte Vorstand bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung das Amt des anderen.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des VEMC und verwaltet ihr Vermögen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein vorzeitiges Ende der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes wird durch Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattzufinden; der verbleibende Vorstand entscheidet, ob er bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied der VEMC Altensteig zur Wahrnehmung des Geschäfts des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kooptiert.
- 4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit deinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5. Verschieden Vorstandsämter (Abs. 1 dieses Paragraphen) können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise gem. § 26 Abs. 2 BGB beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und Grundstücksgleicher Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 1.000,00 (eintausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur anderen

§ 13

Im Fall der Auflösung der VEMC Altensteig (s. § 8 Ziff. 8 und 12) erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Das Vereinsvermögen soll im Falle der Auflösung des Vereins dem Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands, gemeinnützige Stiftung, Panoramastr. 55, 7320 Göppingen zufließen. Dies soll mit der Maßgabe geschehen, dass das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands das Vereinsvermögen im Rahmen der Tätigkeit der Christophorus-Kantorei Altensteig einsetzt.

Der Verein "Vereinigung ehemaliger Mitglieder der Christophorus-Kantorei Altensteig" mit Sitz in Altensteig, dessen Satzung am 24. April 1982 errichtet ist und durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. April 1983 in §§ 1,3,3,5, 7 bis 17 geändert wurde, wurde heute unter der Nr. VR 202 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold eingetragen.

Amtsgericht Nagold, den xx.xx.2009
- Registergericht -

Die Satzung wurde letztmals durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2009 in §5 Ziffer 4 geändert

(Hinweis: Der Eintrag dieser Satzungsänderung in's Vereinsregister ist in Arbeit)